

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 400

# Psychologische Eignungstests und öffentlicher Dienst

Verfassungsrechtliche Probleme ihrer Anwendung beim Zugang  
zum Beruf im Beamtenverhältnis; zugleich ein Beitrag  
zur Dogmatik der Art. 33, 19 II, 1 I und 2 I GG

Von

Dr. Martin Willke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**MARTIN WILLKE**

**Psychologische Eignungstests und öffentlicher Dienst**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 400**

# Psychologische Eignungstests und öffentlicher Dienst

Verfassungsrechtliche Probleme ihrer Anwendung beim Zugang  
zum Beruf im Beamtenverhältnis; zugleich ein Beitrag  
zur Dogmatik der Art. 33, 19 II, 1 I und 2 I GG

Von

Dr. Martin Willke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN



D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04997 8

*Für meine Eltern*  
*Luise Willke*  
*Fritz Willke † 29. 4. 1981*  
*sowie für*  
*Hiltrud, Julia, Antonia*



## Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1980 der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Dissertation vor. Sie wurde im Februar 1980 abgeschlossen. Neu erschienene Literatur und Rechtsprechung konnten nur noch geringfügig in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Zu danken habe ich meinem Lehrer Prof. Dr. Dr. h. c. Otto Bachof, der diese Arbeit betreut und durch Entlastung von anderen Aufgaben ihre Fertigstellung ermöglicht hat. Prof. Dr. Hans v. Mangoldt danke ich für die rasche Korrektur als Zweitberichterstatter. Frau Heidi Alexi hat das Manuskript sauber, zügig und mitdenkend geschrieben. Danken möchte ich nicht zuletzt Herrn Prof. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe und für die freundliche Zusammenarbeit.

Dank gebührt schließlich dem Bundesminister des Innern für die großzügige finanzielle Förderung des Druckes dieser Arbeit, ohne die eine Veröffentlichung kaum möglich gewesen wäre.

Tübingen, im Mai 1981

*Martin Willke*



# Inhaltsübersicht

<b>Einführung</b>	<b>17</b>
-------------------	-----------

## *Erstes Kapitel*

### **Psychologische Testverfahren**

1.	Wissenschaftliche Grundlagen	22
1.1.	Psychologie und psychologische Diagnostik	22
1.2.	Wissenschaftliche Anforderungen an psychologische Testverfahren	28
1.2.1.	Gültigkeitsbereich	29
1.2.2.	Objektivität	29
1.2.3.	Standardisierung	30
1.2.4.	Reliabilität	30
1.2.5.	Validität	33
1.2.6.	Normen	36
1.3.	Fehlerquellen	36
2.	Testarten und ihre Charakterisierung	40
2.1.	Tests zur Prüfung von Kenntnissen und Fertigkeiten	41
2.2.	Fähigkeitstests	43
2.3.	Persönlichkeitstests	46
2.3.1.	Allgemeine Charakterisierung	46
2.3.2.	Arten von Persönlichkeitstests	47
2.3.2.1.	Subjektive Tests	47
2.3.2.2.	Objektive Tests	47
2.3.2.3.	Projektive Verfahren	48
2.3.2.4.	Anamnese und Exploration	49
2.3.3.	Methodische Struktur	51



*Zweites Kapitel***Artikel 33 GG**

1.	Vorüberlegungen .....	58
2.	Aufbau des Art. 33 GG .....	59
3.	Art. 33 II GG .....	63
3.1.	Art. 33 II und Art. 12 GG .....	63
3.2.	Auslegung des Art. 33 II GG .....	66
3.2.1.	Doppelte Schutzfunktion .....	66
3.2.2.	Öffentliche Ämter .....	68
3.2.3.	Gleicher Zugang .....	70
3.2.4.	Die Zugangskriterien des Art. 33 II GG .....	71
3.2.4.1.	Eignung .....	73
3.2.4.2.	Fachliche Leistung .....	74
3.2.4.3.	Befähigung .....	76
3.2.4.4.	Eignung — Restbegriff .....	78
3.2.5.	Leistungsprinzip .....	80
3.2.6.	Die Begriffsbestimmungen in § 1 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) .....	84
3.3.	Verpönungsstruktur und Rationalisierungssinn des Art. 33 II, III GG .....	84
3.4.	Individualrechtliche Seite des Art. 33 II GG .....	90
3.4.1.	Bisherige Auffassungen .....	91
3.4.2.	Eigene Konzeption .....	95
3.4.3.	Verfahrensrechtliche Absicherung des Grundrechts aus Art. 33 II GG .....	99
3.4.4.	Exkurs: Rechtsschutz .....	107
3.5.	Rechtsgüter aus Art. 33 II GG .....	113
3.5.1.	Staatliche Rechtsgüter .....	113
3.5.2.	Individuelle Rechtsgüter .....	115
4.	Rechtsgüter aus Art. 33 V GG .....	117
4.1.	Staatliche Rechtsgüter .....	118
4.2.	Individuelle Rechtsgüter .....	122
5.	Rechtsstaatsprinzip .....	123

6.	Beeinträchtigung der Rechtsgüter aus Art. 33 GG durch psychologische Testverfahren .....	126
6.1.	Einhaltung der Zugangskriterien durch psychologische Testverfahren .....	127
6.2.	Gleichbehandlung und Leistungsprinzip .....	132
6.3.	Andere Rechtsgüter .....	134
6.3.1.	Laufbahngrundsatz .....	134
6.3.2.	Personalentscheidung durch den Vorgesetzten .....	134
6.3.3.	Anspruch auf Prüfung .....	134
6.3.4.	Unabhängigkeit der Richter .....	135
6.3.5.	Fürsorgepflicht .....	136
6.3.6.	Verfassungstreue .....	136
6.4.	Zusammenfassung .....	137

*Drittes Kapitel*

**Die rechtliche Behandlung  
von psychologischen Testverfahren  
in ausgewählten Rechtsgebieten**

1.	Vorbemerkung .....	138
2.	Psychodiagnostische Verfahren und Fahreignung in Rechtsprechung und Literatur .....	138
2.1.	Rechtsprechung .....	138
2.1.1.	Überblick .....	138
2.1.2.	OVG Bremen I .....	139
2.1.3.	OVG Bremen II .....	140
2.1.4.	VGH Mannheim .....	141
2.1.5.	BVerwG .....	141
2.1.6.	BAG .....	142
2.2.	Kritik der Rechtsprechung .....	142
2.3.	Literatur .....	147
2.4.	Zusammenfassung .....	150
2.4.1.	Dogmatische Einordnung .....	150
2.4.2.	Rechtsgutkonkretisierungen .....	152

2.4.3.	Zulässigkeitsgesichtspunkte .....	152
2.4.3.1.	Grundrechtsbeeinträchtigung .....	152
2.4.3.2.	Zweck der Testverfahren .....	155
2.4.3.3.	Abwägung .....	155
2.4.3.4.	Einwilligung .....	158
3.	Psychodiagnostische Verfahren in der Schule .....	159
3.1.	Dogmatische Verortung .....	159
3.2.	Rechtsgutkonkretisierung .....	159
3.3.	Grundrechtsbeeinträchtigung .....	160
3.4.	Schweigepflicht .....	162
4.	Schutz der Privatsphäre im Sozialrecht .....	162
4.1.	Dogmatische Verortung .....	163
4.2.	Zulässigkeitsgesichtspunkte .....	163
5.	Strafrecht und psychologische Testverfahren .....	166
5.1.	Rechtsprechung: BGHSt 5, 332 (Lügendetektor) .....	166
5.2.	Literatur .....	167
5.2.1.	Literatur zu § 136 a StPO .....	167
5.2.2.	Forensische Psychiatrie/Psychologie .....	169
5.2.3.	Kraft .....	170
5.2.4.	Kühne .....	171
5.3.	Zusammenfassung .....	174
5.3.1.	Dogmatische Einordnung .....	174
5.3.2.	Rechtsgüterkonkretisierung .....	174
5.3.3.	Zulässigkeitsgesichtspunkte .....	175
5.3.3.1.	Grundrechtsbeeinträchtigung .....	175
5.3.3.2.	Zwecke .....	177
5.3.3.3.	Abwägung .....	177
6.	Persönlichkeitsrecht und psychologische Testverfahren im Zivilrecht .....	178
6.1.	Grundrechtlich-dogmatische Abstützung .....	179
6.2.	Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) ....	180

6.3.	Rechtsgutbeeinträchtigung .....	183
6.3.1.	Inhalt .....	183
6.3.2.	Methode .....	183
6.4.	Zwecke und Abwägung .....	184
6.5.	Einwilligung .....	184
7.	BVerfG und grundrechtlicher Eigenraumschutz .....	185
7.1.	Ausgangspunkt der Rechtsprechung .....	185
7.2.	Strukturierung des Eigenraumschutzes .....	185
7.3.	Kritik .....	191
7.3.1.	Problem: Funktion des Art. 1 I und Art. 19 II GG im Rahmen des Art. 2 I GG .....	191
7.3.2.	Problem: Tatbestandliche Zuordnung .....	192
7.3.3.	Problem: Dogmatische Einordnung des unantastbaren Bereichs ..	194
7.4.	Ergebnis .....	195
8.	Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme .....	195
8.1.	Grundrechtsdogmatische Einordnung .....	195
8.1.1.	Ergebnisse .....	195
8.1.2.	Folgerungen .....	196
8.2.	Rechtsgüterkonkretisierungen .....	197
8.2.1.	Ergebnisse .....	197
8.2.2.	Folgerungen .....	198
8.3.	Zulässigkeitsgesichtspunkte .....	199
8.3.1.	Ergebnisse .....	199
8.3.2.	Folgerungen .....	199

*Viertes Kapitel*

**Psychologische Testverfahren  
und Grundrechtsschutz**

1.	Vorüberlegungen .....	202
2.	Art. 1 I und Art. 2 I GG .....	203
2.1.	Dogmatische Ergänzungen .....	203

2.1.1.	Grundrechtscharakter des Art. 1 I GG .....	203
2.1.2.	Trennung der Schutzbereiche von Art. 1 I und Art. 2 I GG .....	205
2.1.3.	Zur Abgrenzung der Schutzbereiche von Art. 1 I und Art. 2 I GG .....	207
2.1.3.1.	Befund .....	207
2.1.3.2.	Eigene Hinweise zur Abgrenzung .....	209
2.1.4.	Vorschlag zur Ergänzung des Grundrechtssystems .....	214
2.2.	Rechtsgutkonkretisierungen .....	216
2.2.1.	Konkretisierung für Art. 1 I GG .....	217
2.2.2.	Konkretisierung für Art. 2 I GG .....	218
2.3.	Tatbestandliche Einschlägigkeit der Testarten .....	221
2.3.1.	Die Testarten und Art. 1 I GG .....	221
2.3.2.	Die Testarten und Art. 2 I GG .....	226
3.	Grundrechtsverletzung durch psychologische Testverfahren bei Anwendung für Zwecke des Art. 33 II GG .....	228
3.1.	Die Garantie des Wesensgehaltes .....	228
3.1.1.	Terminologisches .....	229
3.1.2.	Begriff des Wesensgehaltes .....	234
3.1.3.	Bezug für die Bestimmung des Wesensgehaltes .....	236
3.1.4.	Bestimmung des Wesensgehaltes .....	239
3.1.4.1.	Absolute Theorien .....	239
3.1.4.2.	Relative Theorien .....	241
3.1.4.3.	Immanente Theorie .....	242
3.1.4.4.	Menschenwürdegehalt als Wesensgehalt .....	242
3.1.4.5.	Die Auffassung von Häberle .....	243
3.1.4.6.	Das Vorgehen des BVerfG .....	244
3.1.5.	Kritik .....	246
3.1.6.	Folgerungen .....	248
3.2.	Schranken des Grundrechts aus Art. 1 I GG .....	250
3.2.1.	Schranken für vorbehaltlose Grundrechte .....	250
3.2.2.	Insbesondere Schranken für Art. 1 I GG .....	254
3.2.3.	Exkurs: Die Auffassung von Kloepfer .....	255
3.3.	Psychologische Testverfahren zwischen Art. 1 I und Art. 33 GG ..	258
3.4.	Schranken des Art. 2 I GG .....	267
3.4.1.	Allgemeines zu Art. 2 I GG .....	267
3.4.2.	Die Abstufung der Schutzintensität in Art. 2 I GG .....	268
3.5.	Psychologische Testverfahren zwischen Art. 2 I und Art. 33 GG ..	271
	<b>Schlußbetrachtung</b> .....	<b>278</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>281</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>FPI</b>	=	<b>Freiburger Persönlichkeitsinventar</b>
<b>FT</b>	=	<b>Fähigkeitstest(s)</b>
<b>HAWIE</b>	=	<b>Hamburg-Wechsler Intelligenztest für Erwachsene</b>
<b>KF</b>	=	<b>Test(s) zur Prüfung von Kenntnissen und Fertigkeiten</b>
<b>MMPI</b>	=	<b>Minnesota Multiphasic Personality Inventory</b>
<b>Pbn</b>	=	<b>Proband(en)</b>
<b>PKM</b>	=	<b>Persönlichkeitsmerkmal(e)</b>
<b>PKT</b>	=	<b>Persönlichkeitstest(s)</b>
<b>PT</b>	=	<b>Psychologische(s) Testverfahren, Psychodiagnostische(s) Verfahren</b>
<b>TAT</b>	=	<b>Thematischer Apperzeptionstest</b>
<b>TL</b>	=	<b>Testleiter</b>
<b>TV</b>	=	<b>Testverhalten</b>
<b>VP</b>	=	<b>Versuchsperson(en)</b>





## Einführung

Das Problem der Personenauswahl für den öffentlichen Dienst und der dazu verwendeten Instrumente (Methoden und Verfahren) hat bislang — wenn überhaupt<sup>1</sup> — eher politisches als verfassungsrechtliches Interesse geweckt<sup>2</sup>. Das mag nicht zuletzt daran liegen, daß die Personalrekrutierung als ein rechtlicher Arkanbereich<sup>3</sup> angesehen werden muß, der wegen (vermeintlich oder tatsächlich) fehlender Ansprüche der Bewerber dem ‚freien Spiel der Kräfte‘ überlassen wird<sup>4</sup>. Immerhin war in den letzten Jahren eine gewisse Sensibilisierung hinsichtlich der effizienten, sachrichtigen und gerechten Personalauswahl zu beobachten. Das drückte sich auch in den Arbeiten der Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechts aus, die ihren Niederschlag zusammengefaßt im Bericht der Kommission gefunden haben<sup>5</sup>. Dort wurde in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, sich für die Auswahl von Bediensteten einem systematischen Eignungsfeststellungsverfahren zu nähern. Eine bestimmte Auswahl-

<sup>1</sup> s. *Siedentopf*, DV 1979, S. 459 ff.

<sup>2</sup> Man denke nur an Fragen der Arbeitsmarktpolitik, an parteipolitische Ämterpatronage oder auch die Frage der Verfassungstreue. Wichtig ist außerdem das eher technisch-instrumentale Interesse an einer Verbesserung der Personalpolitik von institutioneller Seite, das weniger die verfassungsnormativen Direktiven für die Personalrekrutierung oder die Grundrechte der Betroffenen im Auge hat, als vielmehr die Frage, wie man das Ziel effizienter Personalauswahl am besten erreichen kann. Vgl. dazu auch *Ryffel*, FS Ule, S. 159 ff.

<sup>3</sup> Zwar sind die Voraussetzungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst z. T. detailliert geregelt (vgl. z. B. §§ 4, 7, 9, 15 ff. BBG; 2, 14 ff. BLV). Geht es aber um die konkrete Auswahl von und zwischen Bewerbern, sucht man vergebens nach konkreten und allgemein verbindlichen Vorschriften für das Auswahlverfahren (s. §§ 8 I, 15 BBG; 1, 4, 10 II BLV, wo im wesentlichen nur Art. 33 II GG wiederholt wird). Letzteres scheint dem Gutdünken der Träger der Personalgewalt anheimgegeben (s. § 4 III 2 BLV). Bayern macht hier eine gewisse Ausnahme, indem die Laufbahnprüfungen als Wettbewerbsprüfungen gerade auch für die Auswahl konzipiert sind (Art. 22, 115 LBG; §§ 15 ff. LVO).

<sup>4</sup> Hervorgehoben wird vornehmlich der Aspekt der Organisations- bzw. Personalgewalt auf Seiten des Dienstherrn (s. z. B. *Plog/Wiedow/Beck*, BBG, § 8 Rn. 11), während das Problem der Stellung des Bewerbers eher verblaßt. s. zum verfahrensrechtlichen Defizit bei der Personalauswahl z. B. *Isensee*, Zugang, S. 351 ff. und unten II. Kap., 3.4.3.

<sup>5</sup> Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bericht der Kommission mit 11 Anlagebänden, Baden-Baden 1973. Hier insbesondere Bericht der Kommission, S. 206 ff.; *Triebel* u. a., Anlageband 10, S. 17—239; aus soziologischer Sicht *Luhmann/Mayntz*, Anlageband 7, S. 119 ff.

methode wollte die Kommission allerdings noch nicht empfehlen:

„Wegen der weitgehend bestehenden Unklarheit über die Anforderungen der verschiedenen Verwendungsbereiche und die Relevanz bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für den Arbeitserfolg in diesen Bereichen kann die Studienkommission nicht empfehlen, eines der z. Z. angewandten Auswahlverfahren zur Grundlage der Eignungsfeststellung für den öffentlichen Dienst zu machen<sup>6</sup>.“

Deutlicher äußerten sich die Autoren einer Teilstudie, wo es heißt:

„Allein ein nach den Kriterien der psychologischen Methodenlehre und nach den Erkenntnissen der Eignungspsychologie entwickeltes und fortlaufend überprüftes Verfahren stellt objektive, stabile und relevante Bewertungsmaßstäbe zur Verfügung, die in Verbindung mit einer psychologisch adäquaten Gestaltung der Ausbildung und der Arbeitsbedingungen einen optimalen Einsatz der Beamten im öffentlichen Dienst gewährleisten<sup>7</sup>.“

Damit war klargestellt, was — jedenfalls in den Augen von Psychologen — als probates Mittel eines möglichst objektiven Auswahlverfahrens gilt: die Berufseignungsfeststellung mit Hilfe psychologischer Testverfahren. Eine neuere Veröffentlichung<sup>8</sup>, der ein Auftrag des Bundesinnenministeriums zugrunde liegt, belegt, daß dieses Ziel auch (rechts)politisch nicht aus den Augen verloren worden ist.

An verstreuten Stellen des öffentlichen Dienstrechts finden sich zuweilen normative Grundlagen für die Eignungsfeststellung bei Bewerbern<sup>9</sup>. Fällt aber schon der Begriff des Eignungsfeststellungsverfahrens selten, so ist nur vereinzelt etwas über die Beteiligung von Psychologen<sup>10</sup> und, soweit ersichtlich, gesetzlich nirgends etwas ausdrücklich über den Einsatz von psychologischen Testverfahren (nachfolgend PT) oder gar bestimmter Tests gesagt. Dieser im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten<sup>11</sup> karg anmutende Befund über gesetzliche Regelungen der Anwendung von Tests behindert aber anscheinend nicht die weitläufige tatsächliche Verwendung derselben in der Praxis der Auswahl von Bewerbern<sup>12</sup>.

<sup>6</sup> Bericht der Kommission, S. 208.

<sup>7</sup> *Althoff / Brandstätter*, Anlageband 10, S. 239.

<sup>8</sup> *Neubauer* u. a., Kompendium über Eignungsfeststellungsverfahren für den öffentlichen Dienst, Baden-Baden 1978. s. a. *Althoff / Thielepape*, *Psychologie in der Verwaltung*, Herford 1978, S. 23 ff., 284 ff., 301 ff.

<sup>9</sup> s. z. B. §§ 8 I heLBG; 5 II saLVO; 3 I ndsLVO; 14 II rpLVO; 15 I bayLVO. Bei *Thieme*, *Verwaltungslehre*, Rn. 666, wo Tests behandelt werden, findet sich keine Rechtsgrundlage für ihre Anwendung.

<sup>10</sup> z. B. §§ 7 heLVO; 4 hePolLVO.

<sup>11</sup> s. *Fehnmann*, *Rechtsfragen*, S. 27 ff. mit umfangreichen Nachweisen für das Schulrecht. s. a. z. B. §§ 62 SGB-AT; 81 StPO; 3 II Nr. 2, 12 I 1, 15 b II Nr. 2, 15 c III StVZO; 19 I 3, 72 III 2, 74 III bwSchulG; 20 a WehrpflG.

Im Gegensatz zur Sensibilisierung bezüglich einer effizienten und gerechten Personalauswahl kann man von einer solchen in bezug auf die rechtliche Problematik des Einsatzes von Tests für die Bewerberauswahl iRd Art. 33 II GG nicht sprechen<sup>13</sup>. Wohl findet man in anderen Rechtsgebieten<sup>14</sup> und auch im öffentlichen Recht<sup>15</sup> Stellungnahmen zu Rechtsproblemen, die sich aus der Anwendung von PT ergeben. Für den Bereich des beamteten öffentlichen Dienstes ist ein solcher Klärungsversuch aber meines Wissens noch nicht unternommen worden<sup>16</sup>. Im übrigen findet sich der Schwerpunkt der aktuellen (auch rechtlichen) Diskussion auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, des Datenschutzes und der hierdurch bedingten Bedrohung der Privatsphäre<sup>17</sup>. Das Problem der Datenerhebung und der dazu verwendeten Methoden (insbesondere der psychologischen Testverfahren) scheint vorerst weniger Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Diese Einschätzung kann auf Korrespondenz gestützt werden, die ich u. a. mit der Staatskanzlei der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, mit dem Landespersonalamt des Landes Hessen, mit dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg, mit dem Bundesministerium des Innern sowie mit der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen geführt habe. Sie ergibt sich des weiteren aus folgenden Dokumenten: BT-Drs. 7/2767 A 97 und 98 und der Antwort darauf in Stenogr. Berichte des BT, Band 90, S. 8947. (Die Antwort, die der Abg. Vahlberg schriftlich erhalten hat, liegt mir vor. Sie enthält detaillierte Angaben über die Verwendung von psychologischen Tests in der Bundesverwaltung). Berichte und Dokumente der Freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 301 v. 24. März 1974, Staatliche Pressestelle Hamburg sowie z. B. aus den Ausführungen von Thiele, DVBl. 1963, 538 ff.; Althoff/Brandstätter, Anlagenband 10, S. 225 ff.; Neubauer u. a., Kompendium, S. 18.

<sup>13</sup> Immerhin hat sich die UNO 1973 ausführlicher mit den (menschen)rechtlichen Problemen der PT befaßt. s. Dokument E/CN.4/1116 v. 23. Januar 1973, insbes. S. 55—82 sowie Addendum 2 v. 19. März 1973, S. 2 ff.

<sup>14</sup> s. z. B. K. H. Schmid, Psychologische Testverfahren im Personalbereich (für das Arbeitsrecht); Kühne, Strafprozessuale Beweisverbote und Art. 1 I GG (für das Strafrecht).

<sup>15</sup> z. B. Westenberger, Verkehrspsychologische Testverfahren und das Grundgesetz; Fehnmann, Rechtsfragen des Persönlichkeitsschutzes bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der Schule.

<sup>16</sup> Ein nicht vorhandenes bzw. nicht thematisiertes Problembewußtsein ergibt sich nicht zuletzt aus der oben erwähnten Korrespondenz. Es zeigt sich auch in der Kürze der rechtlichen Stellungnahmen, sofern sie überhaupt vorkommen. s. z. B. Neubauer u. a., Kompendium, S. 17 f., 39 ff.; Bericht der Kommission, S. 106 f., 207 ff. Im mehr als 700 Seiten umfassenden Gutachtenband zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Reform des öffentlichen Dienstrechts, Forsthoff u. a., Anlageband 5, spielt Art. 33 II GG kaum eine Rolle und wird die Frage der Auswahlmethoden nicht erwähnt. Dabei kann der Hinweis auf eine fehlende rechtliche Problematik angesichts der Nichtanwendung sog. Persönlichkeitstests nicht verfangen. Denn sie werden tatsächlich angewendet und sogar dort literarisch weiterbehandelt, wo sie zunächst — wegen der rechtlichen Fragwürdigkeit — ausgeschlossen wurden. s. z. B. Neubauer u. a., S. 17 f. gg. S. 50, 83 f., 100 ff., 109 ff., 116 ff., 164, 168.

<sup>17</sup> Man kann geradezu von einer Explosion der Äußerungen zum Datenschutz sprechen. Vgl. dazu nur die seit März 1979 nunmehr eigenständige Rubrik in der Karlsruher Juristischen Bibliographie unter Ziff. 17.5.